

700698-2024 - Planung

Deutschland – Öffentlicher Verkehr (Straße) – Korrektur der VAB vom 06.12.2023 mit der Kennung 2023-OJS235-738987-de. Vergabe von Personenbeförderungsleistungen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen im Landkreis Böblingen und im Enzkreis, bündelfreie Linien 650, 652, 653 und 653A.

OJ S 224/2024 18/11/2024

Vorinformation zu öffentlichen Personenverkehrsdiensten

Dienstleistungen

1. Zuständige Behörde

1.1. Zuständige Behörde

Offizielle Bezeichnung: Landkreis Böblingen

E-Mail: vergaben-bus@lrabb.de

Rechtsform der zuständigen Behörde: Regionale Gebietskörperschaft

Der Erwerber ist ein Auftraggeber

1.1. Zuständige Behörde

Offizielle Bezeichnung: Landratsamt Enzkreis

E-Mail: oePNV@enzkreis.de

Rechtsform der zuständigen Behörde: Regionale Gebietskörperschaft

Der Erwerber ist ein Auftraggeber

2. Verfahren

2.1. Verfahren

Titel: Korrektur der VAB vom 06.12.2023 mit der Kennung 2023-OJS235-738987-de. Vergabe von Personenbeförderungsleistungen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen im Landkreis Böblingen und im Enzkreis, bündelfreie Linien 650, 652, 653 und 653A.

Interne Kennung: Personenbeförderung

Verfahrensart: Wettbewerbliche Vergabeverfahren (Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007)

2.1.1. Zweck

Art des Auftrags: Dienstleistungen

Art der Transportdienstleistungen: Busverkehr (innerstädtisch / regional)

Haupteinstufung (cpv): 60112000 Öffentlicher Verkehr (Straße)

2.1.4. Allgemeine Informationen

Zusätzliche Informationen: A) Hinweis auf die Frist für eigenwirtschaftliche Anträge gem. § 8a Abs. 2 S. 2 PBefG: Ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr i.S.d. § 8 Abs. 4 S. 2 PBefG ist innerhalb der 3-Monats-Frist nach § 12 Abs. 6 S. 1 PBefG zu stellen. Diese Frist wird durch diese Vorinformation für sämtliche von der beabsichtigten Vergabe umfassten Linienverkehre (siehe Abschnitt II.2.4) ausgelöst. Diese Anträge müssen die in dieser Vorinformation genannten Vorgaben erfüllen. Andernfalls ist die Genehmigung zu versagen (§ 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG). Der Betrieb der oben genannten Linien ist zu dem in Abschnitt II.2.7 genannten Betriebsbeginn aufzunehmen. Bestehen aufgrund konkreter Anhaltspunkte Zweifel daran, dass der eigenwirtschaftliche Antragsteller wegen fehlender Kostendeckung die Verkehrsdienste nicht während der

gesamten Laufzeit der beantragten Genehmigung in dem Genehmigungsantrag zugrundeliegendem Umfang betreiben kann, darf dem Antragsteller die Genehmigung nach § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 PBefG nicht erteilt werden. Es obliegt dem Antragsteller, diese Zweifel an der Dauerhaftigkeit auszuräumen. Die Auftraggeber gehen aus sachlichen Gründen davon aus, dass ein kostendeckender Betrieb nach objektiven Maßstäben nicht zuverlässig unter Einhaltung der Anforderungen der Vorinformation möglich ist. Aus Sicht des Landkreises Böblingen und des Enzkreises bestehen daher begründete Zweifel daran, dass ein eigenwirtschaftlicher Betrieb der Verkehrsdienste dauerhaft gesichert wäre. B) Vergabe als Gesamtleistung Die Verkehrsleistungen sollen als eine Gesamtleistung vergeben werden (§ 8a Abs. 2 Satz 4 PBefG). Dies gilt auch für eigenwirtschaftliche Anträge. C) Anforderungen an die Verkehrsdienste: Mit dem beabsichtigten ÖDLA werden Anforderungen an die umfassten Verkehrsdienste hinsichtlich Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards festgelegt (§ 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG). Der aktuell gültige Nahverkehrsplan des Landkreises Böblingen ist abrufbar unter: Landkreis Böblingen -Nahverkehrsplan & Linienbündelungskonzept (Irabb.de). Der aktuell gültige Nahverkehrsplan des Enzkreises und der Stadt Pforzheim ist abrufbar unter: <https://www.enzkreis.de/Landratsamt/%C3%84mter-Dezernate/Dezernat-2-Infrastruktur-Umwelt-Gesundheit/Amt-f%C3%BCr-Nachhaltige-Mobilit%C3%A4t/%C3%96ffentlicher-Personenahverkehr-%C3%96PNV/> Die vorgegebenen Fahrpläne und Standards für künftige Busverkehre der Verbundlandkreise sind abrufbar unter: Landkreis Böblingen - Ausschreibungen ÖPNV (Irabb.de). Auf dem Gebiet des Landkreises Böblingen gilt der VVS-Tarif, auf Gemarkung des Enzkreises der VPE-Tarif. Für kreisgrenzenüberschreitenden Fahrten zwischen dem Landkreise Böblingen und dem Enzkreis gilt der bw-Tarif. Ausnahme: Fahrten zwischen dem Landkreis Böblingen und Heimsheim im Enzkreis unterliegen dem VVS-Tarif. Die in Bezug genommenen Dokumente sind öffentlich zugänglich (§ 8a Abs. 2 S. 5 PBefG). Diese Vorinformation und die in Bezug genommenen Dokumente enthalten verbindliche Anforderungen i.S.v. § 13 Abs. 2a PBefG. Diese führen zur Ablehnung eines hiervon abweichenden eigenwirtschaftlichen Antrags. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigungsfähigkeit eines eigenwirtschaftlichen Antrags neben der Dauerhaftigkeit (s.o.) auch voraussetzt, dass die in dieser Vorinformation angegebenen Anforderungen einschließlich der in Bezug genommenen Dokumente angegebenen Anforderungen als Standards nach § 12 Abs. 1a PBefG verbindlich zugesichert werden.

Rechtsgrundlage:

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

5. Los

5.1. Los: LOT-0000

Titel: Vergabe von Personenbeförderungsleistungen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen im Landkreis Böblingen und im Enzkreis, Linien 650, 652, 653 und 653A.

Beschreibung: Der Landkreis Böblingen beabsichtigt, gemeinsam mit dem Enzkreis, als federführende Behörde im Wege eines offenen Verfahrens einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDLA) über die Verkehrsleistung der bündelfreien Linien 650, 652, 653 und 653A mit Wirkung zum 01.01.2026 (Betriebsbeginn) zu vergeben. Es handelt sich um eine Personenbeförderung im Linienverkehr auf den Linien: Linie 650 Leonberg-Rutesheim-Perouse-Heimsheim-Mönsheim-Wiernsheim Linie 652 Leonberg – Rutesheim – Perouse – Heimsheim – Friolzheim - Tiefenbronn Linie 653 Weissach – Mönsheim – Wimsheim – Friolzheim – Heimsheim – Perouse – Rutesheim - Leonberg Linie 653A Rutesheim-Perouse-Heimsheim-Tiefenbronn-Heimsheim-Friolzheim-Wimsheim- Mönsheim-Wiernsheim(-Lohmersheim) In Summe belaufen sich die zu vergebenden Verkehrsdienste nach derzeitigem Planungsstand auf rund 1.142.938 Nutzkilometer pro Jahr. Teilweise werden auf den Linien

Gelenkzüge eingesetzt. Es handelt sich dabei um Linienverkehr nach § 42 Personenbeförderungsgesetz, deren Vergabe als Gesamtleistung beabsichtigt ist. Der ÖDLA wird Regelungen beinhalten, wonach das Verkehrsangebot innerhalb des im ÖDLA bestimmten Rahmens an sich ändernde Verkehrsbedürfnisse oder finanzielle Rahmenbedingungen und an die Nahverkehrspläne der Landkreise Böblingen und Enzkreis in der jeweils geltenden Fassung sowie an andere veränderte Umstände angepasst werden kann. Dem Betreiber wird ein ausschließliches Recht im Sinne von Art. 2 lit. f der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gewährt. Der öffentliche Auftraggeber kommt mit dieser Vorinformation seiner Veröffentlichungspflicht nach Art.7 Abs.2 VO (EG) Nr. 1370/2007 nach. Für weitere Einzelheiten wird auf die Ausführungen unter Abschnitt III. verwiesen.
Interne Kennung: Korrektur der VAB vom 06.12.2023 mit der Kennung 2023-OJS235-738987

5.1.1. Zweck

Art des Auftrags: Dienstleistungen
Haupteinstufung (cpv): 60112000 Öffentlicher Verkehr (Straße)

5.1.2. Erfüllungsort

Stadt: Böblingen
Land, Gliederung (NUTS): Böblingen (DE112)
Land: Deutschland

5.1.2. Erfüllungsort

Stadt: Enzkreis
Land, Gliederung (NUTS): Enzkreis (DE12B)
Land: Deutschland

5.1.3. Beabsichtigter Beginn und Laufzeit des Vertrags

Laufzeit: 120 Monate

5.1.16. Weitere Informationen, Schlichtung und Nachprüfung

Organisation, die zusätzliche Informationen über das Vergabeverfahren bereitstellt: Landkreis Böblingen
TED eSender: Datenservice Öffentlicher Einkauf (in Verantwortung des Beschaffungsamts des BMI)

8. Organisationen

8.1. ORG-0000

Offizielle Bezeichnung: Landkreis Böblingen
Registrierungsnummer: DE112
Abteilung: Landratsamt Böblingen
Postanschrift: Parkstr. 16
Stadt: Böblingen
Postleitzahl: 71034
Land, Gliederung (NUTS): Böblingen (DE112)
Land: Deutschland
Kontaktperson: Herr Rebmann
E-Mail: vergaben-bus@lrabb.de
Telefon: 070316631962
Internetadresse: <http://www.lrabb.de>
Rollen dieser Organisation:
Beschaffer

Organisation, die zusätzliche Informationen über das Vergabeverfahren bereitstellt

8.1. **ORG-0001**

Offizielle Bezeichnung: Landratsamt Enzkreis

Registrierungsnummer: DE12B

Abteilung: Amt für Nachhaltige Mobilität, Sachgebiet ÖPNV

Postanschrift: Zähringerallee 3

Stadt: Pforzheim

Postleitzahl: 75177

Land, Gliederung (NUTS): Pforzheim, Stadtkreis (DE129)

Land: Deutschland

Kontaktperson: Amt für Nachhaltige Mobilität, Sachgebiet ÖPNV

E-Mail: oePNV@enzkreis.de

Telefon: 072313089673

Internetadresse: www.enzkreis.de

Rollen dieser Organisation:

Beschaffer

8.1. **ORG-0002**

Offizielle Bezeichnung: Datenservice Öffentlicher Einkauf (in Verantwortung des Beschaffungsamts des BMI)

Registrierungsnummer: 0204:994-DOEVD-83

Stadt: Bonn

Postleitzahl: 53119

Land, Gliederung (NUTS): Bonn, Kreisfreie Stadt (DEA22)

Land: Deutschland

E-Mail: noreply.esender_hub@bescha.bund.de

Telefon: +49228996100

Rollen dieser Organisation:

TED eSender

Informationen zur Bekanntmachung

Kennung/Fassung der Bekanntmachung: 550617fd-acd9-48e3-950c-6ced08a94359 - 01

Formulartyp: Planung

Art der Bekanntmachung: Vorinformation zu öffentlichen Personenverkehrsdiensten

Unterart der Bekanntmachung: T01

Datum der Übermittlung der Bekanntmachung: 14/11/2024 00:00:00 (UTC+01:00)

Mitteuropäische Zeit, Westeuropäische Sommerzeit

Sprachen, in denen diese Bekanntmachung offiziell verfügbar ist: Deutsch

Veröffentlichungsnummer der Bekanntmachung: 700698-2024

ABl. S – Nummer der Ausgabe: 224/2024

Datum der Veröffentlichung: 18/11/2024